

Stellungnahme der Verwaltung

Antrag des Stadtrates Seelmann vom 09.01.2022

Ersatzbeschaffung eines Bauwagens für den Waldkindergarten Satuelle

Im Haushaltsplan 2021 waren 40.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Bauwagens für die Ganztagswaldgruppe der Kindertagesstätte „Birkenwäldchen“ eingeplant.

Bei der Markterkundung im Herbst 2021 stellte sich heraus, dass die marktüblichen Preise für einen den Vorgaben entsprechenden Wagen mittlerweile bei über 100.000 € liegen.

Zu diesem Zeitpunkt war aufgrund der Haushaltsplandiskussion absehbar, dass eine Erhöhung des Budgets für das Amt 50 ohne Kürzung bei anderen erforderlichen Maßnahmen nicht realisierbar war. Aus diesem Grund konnte der Bauwagen im Jahr 2021 nicht angeschafft und auch nicht Bestandteil des Haushaltsplanentwurfs 2022 werden.

Die Vor-Ort-Begehung am 18.01.2022 zur Prüfung des Zustandes des Bauwagens hatte folgendes Ergebnis:

Die Sichtprüfung ergab nutzungs- und alterungsbedingte Mängel, wie Rost an Stahlbauteilen und Verwitterung der Wagenhülle, Abwitterung von Farbbeschichtungen, defekte Reifen, etc. Die Verformung des Daches und der Holzverkleidungen lassen auf irreparable Schäden der Dachkonstruktion schließen.

Akute Durchfeuchtungen der Dachhaut, faulende Holzbauteile, lose Konstruktionsteile waren aber nicht erkennbar und wurden auch vom Personal vor Ort nicht angezeigt.

Fazit: Ein akutes Versagen der Konstruktion ist augenscheinlich kurzfristig nicht zu erwarten. Zukünftig auftretende Durchfeuchtungen insbesondere im Dachbereich müssten sofort behoben werden. Eine umfassende Instandsetzung erscheint aufgrund der Konstruktion des Bauwagens wirtschaftlich nicht möglich. Der Wagen hat seine Restnutzungsdauer erheblich überschritten und sollte im kommenden Jahr ersetzt werden.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Gemäß § 101 Abs. 3 KVG LSA stellt der Haushaltsplan die verbindliche Grundlage für die Ausführung des Haushaltsplanes dar. Ohne eine Haushaltsermächtigung in der erforderlichen Höhe dürfen keine Aufwendungen oder Auszahlungen geleistet werden.

Nach § 105 Abs. 1 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Das KVG LSA knüpft die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen somit an zwei Voraussetzungen:

1. Der Begriff der Unabweisbarkeit stellt auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab und darauf, dass eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Kommentar zum KVG: „Unabweisbar sind nur solche Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen die Gemeinde durch zwingende gesetzliche Vorgaben oder vertragliche Verpflichtungen absolut gezwungen ist, diese Leistungen zu erbringen. ...“

Eine sachliche Unabweisbarkeit ist insbesondere in den folgenden Fällen zu erkennen:

- bei gesetzlich begründeter Zahlungsverpflichtung,
- bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie
- bei Leistungen, die sich aus besonderen Sachzwängen ergeben.

Zeitlich unabweisbar ist eine Auszahlung, wenn ein dringender Handlungsbedarf besteht und die Auszahlung nicht bis zum kommenden Haushaltsjahr zurückgestellt werden kann.

2. Die Deckung im lfd. Haushaltsjahr muss gewährleistet sein.

Im Haushaltsplan vorgesehene Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nicht entstehen (d.h. sie müssen auf Dauer eingespart und nicht nur verschoben werden) wenn sie zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen herangezogen werden. Außerdem darf bei der Entscheidung auch nicht das gesetzliche Erfordernis zum Haushaltsausgleich außer Betracht bleiben. Zusätzliche Ermächtigungen dürfen somit nicht die Salden der Ergebnis- oder Finanzrechnung ändern.

Fazit: Die Unabweisbarkeit ist nicht gegeben, da wie oben beschrieben, ein akutes Versagen der Konstruktion augenscheinlich kurzfristig nicht zu erwarten ist.
Eine Deckungsquelle ist aus Sicht der Verwaltung zurzeit nicht vorhanden. Diese würde ein Verzicht auf im Haushaltsplan verankerte Investitionen bedeuten.
Die Berücksichtigung in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 sollte erfolgen.